

Entscheid

Nr. 348 669 vom 11. Juni 2026
In der Sache RAS X VIII

In Sachen: X

Gewählter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwältin A. HENKES
Neugasse 2
4780 SANKT VITH

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin für Asyl und Migration.

DER DIENSTHABENDE PRÄSIDENT DER VIII. KAMMER,

Nach Durchsicht des Antrages, des X, der erklärt kroatischer Staatsangehöriger zu sein und diesem am 24. Oktober. 2025 eingereicht hat, um die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin für Asyl und Migration vom 29. September 2025 zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt Von Mehr als drei Monaten (Anlage 21), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Nach Durchsicht des Schriftsatzes mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 30. April. 2026, in dem die Sitzung am 22. Mai 2026 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Richters für Ausländerstreitsachen A. DE WILDE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER die *loco* Rechtsanwältin A. HENKES für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin T. BRICOUT die *loco* Rechtsanwälte C. DECORDIER en T. BRICOUT für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Sachverhalt

1.1 Am 5. Mai 2023 hat die antragstellende Partei einen Antrag auf Anmeldebescheinigung als Inhaber genügender Existenzmittel eingereicht.

1.2 Am 28. November 2023 wird der antragstellenden Partei eine Anmeldebescheinigung (EU-Karte) ausgehändigt.

1.3 Die antragstellende Partei bezieht seit Januar 2024 ein Eingliederungseinkommen. Dementsprechend wird die antragstellende Partei mit Einschreiben vom 31. Juli 2025 über ihre sozial-berufliche Situation und zu möglichen anderen Einnahmequellen befragt.

1.4 Am 29. September 2025 wird die Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten beschlossen (Anlage 21).

Dieser Beschluss lautet wie folgt:

„In Ausführung von Artikel 42bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 54 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird dem Aufenthalt von: Aleksandar Kozic, Staatsangehörigkeit: Kroatien, Geburtsdatum: 12. August 1978, Geburtsort: Coburg, Erkennungsnummer des Nationalregisters: 078081256986, wohnhaft in 4780 SANKT VITH, Major-Long-Straße 15/2/1, ein Ende gesetzt.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der Betreffende hat am 5. Mai 2023 einen Antrag auf Anmeldebescheinigung als Inhaber genügender Existenzmittel eingereicht. Zur Unterstützung seines Antrags hat er insbesondere einen unbefristeten luxemburgischen Arbeitsvertrag der Firma "ELEKTRO BORN & MEYER SARL" mit Beginn am 24. April 2023, Lohnzettel für die im Rahmen dieses Vertrags im April/Mai/Juni 2023 geleistete Arbeit und einen Nachweis über eine auf dem nationalen Staatsgebiet gültige Krankenversicherung (Eintrag Freie Krankenkasse und Vignetten der Krankenversicherung) vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Unterlagen wurde dem Betreffenden am 28. November 2023 eine Anmeldebescheinigung (Karte EU) ausgehändigt. Nun wird jedoch festgestellt, dass der Betreffende die Bedingungen für seinen Aufenthalt nicht mehr erfüllt.

Denn der Betreffende bezieht seit Januar 2024 ein Eingliederungseinkommen. Dies belegt, dass er nicht mehr über genügende Existenzmittel im Sinne von Artikel 40 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern verfügt. Somit erfüllt er nicht mehr die Bedingungen für den Aufenthalt eines Inhabers genügender Existenzmittel, da er das Sozialhilfeleistungssystem des Königreichs, von dem er seit fast 18 Monaten abhängt, unangemessen in Anspruch nimmt.

Darüber hinaus ist nach Überprüfung des Personalbestands beim LASS (Dimona) zu erwähnen, dass der Betreffende nie in Belgien gearbeitet hat.

Da die ursprünglich an seinen Aufenthalt geknüpften Bedingungen nicht mehr erfüllt waren, wurde er mit Einschreiben vom 31. Juli 2025 über seine sozial-berufliche Situation und zu möglichen anderen Einnahmequellen befragt. Im Anschluss an diese sozioökonomische Untersuchung legte der Betreffende insbesondere eine kurze erläuternde

E-Mail zu seiner Situation, einen Arbeitsvertrag der Gesellschaft "Actief Interim" für Leistungen zwischen dem 2. und dem 6. Juni 2025 sowie den Nachweis seiner Eintragung als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Ostbelgiens) vor.

Der Betreffende erhält immer noch das Eingliederungseinkommen, und zwar derzeit zum vollen Satz für Alleinstehende, sodass er bis heute das Sozialhilfeleistungssystem des Staates unangemessen in Anspruch nimmt. Demzufolge erfüllt er nicht mehr die Bedingungen für den Aufenthalt eines Inhabers genügender Existenzmittel.

Obwohl sich der Betreffende als Arbeitssuchender eingetragen hat, um seine Chancen auf einen Arbeitsplatz zu erhöhen, und einen Vertrag für eine fünf Tage dauernde Stelle als Leiharbeiter vorgelegt hat, wird mit keiner der vorgelegten Unterlagen bescheinigt, dass eine begründete Aussicht besteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingestellt zu werden. Denn eine zusätzliche Abfrage der LASS-Datenbank hat ergeben, dass der der Akte beigefügte Leiharbeitsvertrag wie auch die verschiedenen unternommenen Schritte nicht zu einer tatsächlichen Beschäftigung geführt haben. Zur Erinnerung: Der Betreffende hatte nie in Belgien gearbeitet.

Des Weiteren stellt die Tatsache, dass er für einen ausländischen Arbeitgeber gearbeitet hat, keine Garantie dar, dass er in Zukunft eine Beschäftigung in Belgien finden wird.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Betreffende außer dem erwähnten Leiharbeitsvertrag, der nicht erfüllt wurde, keine weiteren Unterlagen vorgelegt hat, die eine aktive Arbeitssuche belegen (Lebenslauf, Bewerbungsverfahren oder konkrete Stellenangebote eines Arbeitgebers).

Zu erwähnen ist, dass der Betreffende als Arbeitssuchender im Rahmen einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme Unterstützung seitens des ÖSHZ und des deutschsprachigen öffentlichen Dienstes für Beschäftigung erhält. Obwohl er von diesen Behörden unterstützt wurde, hat er in Belgien keinen einzigen Arbeitstag geleistet. Die Dauer dieses langen Zeitraums der Inaktivität zeigt umso mehr das Fehlen einer realistischen Chance, innerhalb einer angemessenen Frist eingestellt zu werden.

Seine Aussagen über Schwierigkeiten in Bezug auf die Wohnung und über ein bevorstehendes Vorstellungsgespräch (ab dem 18. August 2025) werden nicht belegt und entkräften nicht die Feststellung über eine fehlende realistische Chance, in naher Zukunft eine Beschäftigung zu finden. Zur Erinnerung: Jede angesprochene Situation und/oder jeder angeführte Sachverhalt muss durch relevante Elemente gestützt werden, wobei die Beweislast stets bei der betreffenden Person liegt.

Infolgedessen erfüllt der Betreffende nicht die Bedingungen für den Aufenthalt eines Arbeitssuchenden.

Gemäß Artikel 42bis § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden im vorliegenden Beschluss eventuelle humanitäre Aspekte berücksichtigt, die in der Akte vorliegen und/oder vom Betreffenden anführt werden. Die Dauer seines Aufenthalts in Belgien ist nicht derart, dass er zwangsläufig alle Bindungen zu seinem Herkunftsland verloren hätte. Der Betreffende hat nicht nachgewiesen, dass sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine wirtschaftliche und familiäre Lage sowie seine soziale und kulturelle Integration im Königreich ein mögliches Hindernis oder ein derart wichtiges Interesse für ihn darstellen, dass es ihm unmöglich wäre, dem vorliegenden Beschluss Folge zu leisten.

Als Bürger der Europäischen Union kann er sich ebenso gut in seinem Herkunftsland Kroatien oder in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er die Aufenthaltsbedingungen erfüllt, niederlassen, sich dort integrieren, die Gesundheitsleistungen dieses Landes in Anspruch nehmen, ein Familienleben aufbauen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Folglich erfüllt der Betreffende nicht mehr die Bedingungen für den Aufenthalt eines Inhabers genügender Existenzmittel und gibt es keine anderen Sachverhalte, durch die er das Recht auf Aufenthalt in einer anderen Eigenschaft behalten könnte. Infolgedessen wird in Anwendung von Artikel 42bis § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern beschlossen, dem Aufenthaltsrecht von Herrn Aleksandar Kozic ein Ende zu setzen.

Vorliegender Beschluss kann nach Ablauf der Beschwerdefrist beziehungsweise nach einem Entscheid zur Ablehnung der eventuell eingereichten Beschwerde mit einer Ausweisungsmaßnahme einhergehen.“

1.5 Am 24. Oktober 2025 hat die antragstellende Partei einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung eingereicht.

2. Bezüglich des Verfahrens

2.1 Gemäß Artikel 39/81, zweiter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 übermittelt die beklagte Partei dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

2.2 Im hiesigen Verfahren wurde keine Syntheseschriftsatz eingereicht.

2.3 Der Rat erinnert daran, dass er, wenn er – wie im vorliegenden Fall – mit einer Nichtigkeitsklage befasst wurde, eine „Legalitätskontrolle“ durchführt. Dies bedeutet, dass er lediglich prüft, ob die angefochtene Entscheidung „legal“ ist. Er darf dabei seine eigene Einschätzung der Situation nicht an die Stelle der Beurteilung der Verwaltung setzen. Stellt sich heraus, dass die strittige Entscheidung illegal ist, kann der Rat diese für nichtig erklären, jedoch nicht durch seine eigene Entscheidung ersetzen.

3. Bezüglich der Begründetheit der Nichtigkeitsklage

3.1 In einem einzigen Mittel behauptet die antragstellende Partei, dass der angefochtene Beschluss eine Verletzung von Artikel 40, §4, 1° und 42bis, §1 und §2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (weiter: „das Gesetz vom 15. Dezember“), von Artikel 50, § 2, 3°, b des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (weiter: „der K.E. vom 8. Oktober 1981“), von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991, der Grundsätze der guten Verwaltung, einschließlich der Pflicht zur Sorgfalt und zur ernsthaften Prüfung des Sachverhalts, beinhaltet.

Die antragstellende Partei legt diesbezüglich in ihrem Antrag folgendes dar:

„2. EINZIGES RECHTSMITTEL auf Basis der Verletzung von Artikel 40, §4, 1° und 42bis, §1 und §2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (hiernach „das Gesetz“), von Artikel 50, § 2, 3°, b des Königlichen Erlasses

vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (hiernach „der K.E. vom 8. Oktober 1981“), von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991, der Grundsätze der guten Verwaltung, einschließlich der Pflicht zur Sorgfalt und zur ernsthaften Prüfung des Sachverhalts

5. Einleitend erinnert der Antragsteller daran, dass der Beklagte an die allgemeinen Verpflichtungen zur formalen Begründung und zur ordnungsgemäßen Verwaltung gebunden ist, die ihm obliegen, wenn er eine individuelle Verwaltungsentscheidung trifft, und somit insbesondere verpflichtet ist, unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte zu entscheiden, die ihm zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind (in diesem Sinne Entscheid SR Nr. 196. 577 vom 1. Oktober 2009) und nachzuweisen, dass er diese Elemente tatsächlich berücksichtigt hat, und zwar durch die formale Begründung der genannten Entscheidung (in diesem Sinne *mutatis mutandis* Entscheid SR Nr. 225 855 vom 17. Dezember 2013).

6. Artikel 40 §4 des Gesetzes sieht Folgendes vor:

« Art. 40 - [...]».

§ 4 - Unionsbürger haben das Recht auf Aufenthalt im Königreich für einen Zeitraum von über drei Monaten, sofern sie die in Artikel 41 Absatz 1 erwähnte Bedingung erfüllen und:

1. im Königreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder ins Königreich einreisen, um Arbeit zu suchen, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben eingestellt zu werden,
2. oder für sich selbst über genügende Mittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Königreichs in Anspruch nehmen müssen, und über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken im Königreich verfügen, [...] ».

7. Artikel 42bis, §1 und §2 des Gesetzes sehen ihrerseits Folgendes vor:

« Art. 42bis - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern ein Ende setzen, wenn diese die in Artikel 40 § 4 und in Artikel 40bis § 4 Absatz 2 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllen oder wenn sie in den in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Fällen die Sozialhilfeleistungen des Königreichs unangemessen in Anspruch nehmen. Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts erfüllt sind.

Um zu beurteilen, ob der betreffende Unionsbürger die Sozialhilfeleistungen des Königreichs unangemessen in Anspruch nimmt, werden für die Anwendung von Absatz 1 der eventuell vorübergehende Charakter seiner Schwierigkeiten, die Dauer seines Aufenthalts im Königreich, seine persönlichen Umstände und der ihm gewährte Sozialhilfebetrag berücksichtigt.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist.

§ 2 - Unionsbürgern bleibt das in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Aufenthaltsrecht jedoch in folgenden Fällen erhalten:

1. Sie sind wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig.
2. Sie stellen sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung.
3. Sie stellen sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf ihres auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung. In diesem Fall bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten aufrechterhalten. [...] ».

8. Artikel 50, § 2, 3°, b des K.E. vom 8. Oktober 1981 zählt die Elemente auf, auf deren Grundlage die beklagte Partei die „tatsächliche Chance auf eine Anstellung unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Betroffenen“ prüft, nämlich „eine Eintragung beim zuständigen Amt für Arbeitsbeschaffung oder

eine Kopie von Bewerbungsschreiben" und „einen Nachweis, dass unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betreffenden, insbesondere der Diplome, die er erhalten hat, der eventuell besuchten oder vorgesehenen Berufsausbildungen und der Dauer der Arbeitslosigkeit, eine begründete Aussicht eingestellt zu werden besteht“.

9. Selbst wenn die beklagte Partei in dieser Hinsicht über einen weiten Ermessensspielraum verfügt, ist sie jedoch bei dessen Ausübung verpflichtet, ihre Entscheidung zu begründen und angemessen zu rechtfertigen.

Die Beurteilung der tatsächlichen Chancen des Antragstellers auf eine Einstellung muss insbesondere unter Berücksichtigung der Frage erfolgen, ob ein tatsächlicher Bezug des Arbeitssuchenden zum Arbeitsmarkt des Königreichs besteht, was insbesondere durch die Feststellung überprüft werden kann, dass die betreffende Person während eines angemessenen Zeitraums tatsächlich und ernsthaft
1 nach einer Beschäftigung gesucht hat .

10. Darüber hinaus weist der Antragsteller darauf hin, dass der EuGH in seinem Urteil G. M. A. gegen Belgischer Staat vom 17. Dezember 2020 klargestellt hat, dass „Insoweit werden diese Behörden und Gerichte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle relevanten Gesichtspunkte prüfen müssen, z. B., wie der Generalanwalt in den Nrn. 75 und 76 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ob dieser Arbeitssuchende sich bei der für Arbeitssuchende zuständigen nationalen Stelle hat registrieren lassen, ob er sich regelmäßig mit Bewerbungsschreiben an potenzielle Arbeitgeber wendet oder ob er sich zu Vorstellungsgesprächen begibt“ (wir unterstreichen).

11. Der Antragsteller ist in der Tat arbeitssuchend und belegt anhand von Bescheinigungen des Arbeitsamtes des Deutschsprachigen Gemeinschaft, die er der Gegenseite am 12. August 2025 per EMail übermittelt hat, dass er sich an der für Arbeitssuche zuständigen Stelle hat registrieren lassen (Aktenstück 2).

Dies zeigt, dass der Antragsteller weiterhin ernsthaft nach Arbeit sucht, was die Gegenseite hätte berücksichtigen müssen.

Die Aussage der Gegenseite, dass der Antragsteller „keine weiteren Unterlagen vorgelegt hat, die eine aktive Arbeitssuche belegen“ (s. angefochtene Entscheidung), ist somit faktisch inkorrekt.

12. Des Weiteren hat Actief Interim Ende September 2025 mitteilen lassen, dass der Antragsteller jederzeit dort beginnen kann, sobald er in der Nähe eine Wohnung findet (Aktenstück 3). Anstatt den Aufenthalt des Antragstellers nach Erhalt dieser Bescheinigungen zu beenden, hätte die Gegenseite ihm die Möglichkeit geben müssen, seine Bestrebungen weiter zu untermauern – unter Berücksichtigung einer annehmbaren Frist (z.B. 6 Monate). Dies umso mehr, da der Antragsteller zusätzliche Probleme bei der Wohnungssuche geltend machte.

13. Insofern die Gegenseite wie folgt begründet: „Zu erwähnen ist, dass der Betreffende als

Arbeitssuchender im Rahmen einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme Unterstützung seitens des ÖSHZ und des deutschsprachigen öffentlichen Dienstes für Beschäftigung erhält. Obwohl er von diesen Behörden unterstützt wurde, hat er in Belgien keinen einzigen Arbeitstag geleistet. Die Dauer dieses langen Zeitraums der Inaktivität zeigt umso mehr das Fehlen einer realistischen Chance, innerhalb einer angemessenen Frist eingestellt zu werden“ obschon bekannt ist, dass der Antragsteller sich bei der Interim-Firma Actief Interim eingetragen hat, dort nach Erhalt einer Wohnung gleich mit der Arbeit beginnen kann und im Vorfeld bei der Firma BORN-MEYER SARL gearbeitet hat, die im ostbelgischluxemburgischen Grenzgebiet arbeitet, kann eine solche Begründung nicht als konkrete Prüfung der persönlichen Situation des Antragstellers angesehen werden.

Dementsprechend ist die angefochtene Entscheidung nicht ausreichend begründet, unverhältnismäßig und muss annulliert werden.

Das einzige Rechtsmittel ist begründet und reicht aus, um die angefochtene Entscheidung zu annullieren.

14. Gemäß Artikel 39/68-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 9 ff. des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 beantragt der Antragsteller für das vorliegende Verfahren die Gewährung der kostenlosen Gerichtskostenhilfe (PRO DEO).

Die kostenlosen Gerichtskostenhilfe wird auf der Grundlage der Bezeichnung des Büros für kostenlosen Rechtsbeistand vom 8. Oktober 2025 von Frau Rechtsanwältin HENKES mit der Nummer BAJ-EUP-2025-001127 (Aktenstück 4) beantragt.“

3.2 Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d. h., dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d. h., dass die angeführten Gründe reichen müssen, um den Beschluss zu begründen. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, besteht darin, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Begründung finden muss, aufgrund welcher dieser getroffen wurde, damit er mit Sachkunde entscheiden kann, ob es sinnvoll ist, den Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Aus der strittigen Entscheidung ergeben sich die faktischen und rechtlichen Motive, aufgrund derer die beklagte Partei den Antrag abgelehnt hat. Die strittige Entscheidung ist somit formell begründet.

3.3 Insofern die antragstellende Partei behauptet, dass sie mit der Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht einverstanden ist, wird der Klagegrund ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der materiellen Begründungspflicht geprüft.

Diese materielle Begründungspflicht beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d. h. Motive, von denen das faktische Bestehen ausreichend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388).

Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen. Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt, zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Die materielle Begründungspflicht bedeutet zudem, dass jeder Verwaltungsrechtsakt auf stichhaltigen Gründen beruhen muss, d. h. auf Gründen, deren tatsächliche Existenz ordnungsgemäß nachgewiesen ist und die vor Gericht zur Rechtfertigung des Rechtsakts herangezogen werden können (Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669).

3.4 Der Sorgfaltsgrundsatz verpflichtet die beklagte Partei, ihre Beschlüsse sorgfältig vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen. Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet daher, dass sie sich beim Treffen einer Entscheidung auf alle Informationen in der Akte und alle darin enthaltenen relevanten Schriftstücke stützen muss.

3.5 Sowohl bei der Beurteilung der Sorgfaltspflicht als auch bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht fungiert der Rat nicht als Berufungsinstanz, die den wahren Sachverhalt feststellt. Er prüft nur, ob die Behörden ihre Tatsachenfeststellungen vernünftigerweise hätten treffen können und ob die Akten nichts enthalten, was mit diesen Feststellungen unvereinbar ist. Darüber hinaus prüft der Rat im Rahmen seiner Rechtmäßigkeitskontrolle, ob die Verwaltung ihre Entscheidung auf korrekte Tatsacheninformationen gestützt hat, ob sie die tatsächlichen Feststellungen richtig gewürdigt hat und ob sie auf dieser Grundlage in unverletzbarer Weise zu ihrer Entscheidung gelangt ist.

3.6 In ihrem Antrag behauptet die antragstellende Partei, dass die angefochtene Entscheidung nicht alle relevanten Elemente berücksichtigt hat. Insbesondere meint die antragstellende Partei, dass ihrer Anmeldung beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine Rechnung getragen wurde, obwohl sie der Gegenpartei diese Tatsache am 12. August 2025 per E-Mail übermittelt hat. Die antragstellende Partei behauptet, dass diese Registrierung als Arbeitssuchender nachweist, dass sie ernsthaft versucht, eine Arbeitsstelle zu finden, was von der beklagten Partei hätte berücksichtigt werden müssen.

Zudem verweist die antragstellende Partei auf eine Bestätigung von „Actief Interim“ (von Ende September 2025), dass sie bei diesem Arbeitgeber jederzeit zu arbeiten anfangen könnte, sobald sie eine Wohnung in der Nähe des Betriebes gefunden hätte. Die antragstellende Partei argumentiert diesbezüglich, dass ihr die Möglichkeit gegeben sein sollte, sich weiterhin für die Arbeitssuche einzusetzen und damit weiter nach Arbeit zu suchen. Sie hält es dementsprechend für gerechtfertigt, in dem Sinne eine Frist von etwa 6 Monaten zu bekommen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sie bei der Wohnungssuche gehabt hat.

Die antragstellende Partei ist der Meinung, dass die Entscheidung der beklagten Partei somit unzureichend begründet wurde und unverhältnismäßig genommen wurde. Nicht alle relevanten Elemente, wie die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und die mögliche Einstellung bei „Actief Interim“ wurden ausreichend berücksichtigt.

3.7 Es unterliegt keinem Zweifel, dass die antragstellende Partei damals am 5. Mai 2023 einen Antrag auf Anmeldebescheinigung als Inhaber genügender Existenzmittel eingereicht hat. Zur Unterstützung dieses Antrags hat die antragstellende Partei einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei einer Luxemburgischen Firma in Betracht gezogen und zudem Lohnzettel und einen Nachweis über eine auf dem nationalen Staatsgebiet gültige Krankenversicherung überlegt. Folglich hat die antragstellende Partei am 28. November 2023 eine Anmeldebescheinigung (EU-Karte) erhalten.

Diese Anfangssituation hat sich, laut Untersuchungen der beklagten Partei, seitdem erheblich geändert, denn die antragstellende Partei bezieht seit Januar 2024 ein Eingliederungseinkommen. Damit verfügt die antragstellende Partei seitdem nicht mehr über genügend Existenzmittel im Sinne von Artikel 40, §4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Die offizielle französischsprachige Fassung von Artikel 40, §4, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt, dass:

„§ 4. Tout citoyen de l'Union a le droit de séjourner dans le Royaume pour une période de plus de trois mois s'il remplit la condition prévue à l'article 41, alinéa 1er et :

1° (...)

2° ou s'il dispose pour lui-même de ressources suffisantes afin de ne pas devenir une charge pour le système d'aide sociale du Royaume au cours de son séjour, et d'une assurance maladie couvrant l'ensemble des risques dans le Royaume;

(...)“

Die von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen (weiter: die ZDDÜ) in Malmedy zur Verfügung gestellte Übersetzung dieses Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 lautet wie folgt:

„§ 4 Unionsbürger haben das Recht auf Aufenthalt im Königreich für einen Zeitraum von über drei Monaten, sofern sie die in Artikel 41 Absatz 1 erwähnte Bedingung erfüllen und:

1. (...),

2. oder für sich selbst über genügende Mittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Königreichs in Anspruch nehmen müssen, und über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken im Königreich verfügen,

(...)“

Der Wortlaut des Gesetzes ist damit deutlich und erklärt, welche Bedingungen die antragstellende Partei erfüllen muss, um ggf. das Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten zu erhalten. In diesem Sinne muss die antragstellende Partei, unbedingt nachweisen, keine Sozialhilfeleistungen des Königreichs in Anspruch nehmen zu müssen und darüber hinaus über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in eben diesem Königreich zu verfügen. Der angefochtene Beschluss ist daher in diesem Sinne zu beurteilen.

3.8 Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die antragstellende Partei tatsächlich Sozialhilfeleistungen bekommen hat, und zwar mindestens von Januar 2024 bis zum Tag der bestrittenen Entscheidung vom 29. September 2025. Diese Tatsache wird von der antragstellenden Partei auch nicht bestritten.

3.9 Die antragstellende Partei scheint mittels eines Zitats zu behaupten, dass Artikel 42bis, §1 und §2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Erhaltung des Aufenthaltsrechts erlauben. Paragraph 2 des oben genannten Artikels bezieht sich aber auf Artikel 40, §4 Absatz 1, Nr. 1, wobei es angemessen erscheint, zu betonen, dass der antragstellenden Partei aufgrund des Artikels 40, §4, Absatz 1, Nr. 2 ein Aufenthaltsrecht gewährleistet wurde.

3.10 Insofern die antragstellende Partei darüber hinaus noch auf das Urteil G.M.A. gegen den Belgischen Staat (C-710/19) vom 17. Dezember 2020 verweist, weist der Rat darauf hin, dass dieses Urteil einen ganz anderen Sachverhalt betrifft und sich mit der Lage des Arbeitssuchenden beschäftigt. Die antragstellende Partei hat damals jedoch ein Aufenthaltsrecht als Inhaber genügender Existenzmittel erhalten. Diese beide Situationen können nicht gleichgestellt werden.

3.11 Gemäß Artikel 42bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann die beklagte Partei dem Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers ein Ende setzen. Dieses Artikel sieht Folgendes in der offiziellen französischsprachigen Fassung des Gesetzes vor:

„§ 1er. Le ministre ou son délégué peut mettre fin au droit de séjour du citoyen de l'Union lorsqu'il ne satisfait plus aux conditions fixées à l'article 40, § 4, et à l'article 40bis, § 4, alinéa 2, ou, dans les cas visés à l'article 40, § 4, alinéa 1er, 2° et 3°, lorsqu'il constitue une charge déraisonnable pour le système d'aide sociale du Royaume. Le ministre ou son délégué peut, si nécessaire, vérifier si les conditions pour l'exercice du droit de séjour sont respectées.

Pour l'application de l'alinéa 1er, afin de déterminer si le citoyen de l'Union constitue une charge déraisonnable pour le système d'aide sociale du Royaume, il est tenu compte du caractère temporaire ou non de ses difficultés, de la durée de son séjour dans le Royaume, de sa situation personnelle et du montant de l'aide qui lui est accordée.

Lors de la décision de mettre fin au séjour, le ministre ou son délégué tient compte de la durée du séjour de l'intéressé dans le Royaume, de son âge, de son état de santé, de sa situation familiale et économique, de son intégration sociale et culturelle dans le Royaume et de l'intensité de ses liens avec son pays d'origine.”

Die von der ZDDÜ zur Verfügung gestellte Übersetzung lautet:

„§ 1 Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern ein Ende setzen, wenn diese die in Artikel 40 § 4 und in Artikel 40bis § 4 Absatz 2 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllen oder wenn sie in den in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Fällen die Sozialhilfeleistungen des Königreichs unangemessen in Anspruch nehmen. Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts erfüllt sind.

Um zu beurteilen, ob der betreffende Unionsbürger die Sozialhilfeleistungen des Königreichs unangemessen in Anspruch nimmt, werden für die Anwendung von Absatz 1 der eventuell vorübergehende Charakter seiner Schwierigkeiten, die Dauer seines Aufenthalts im Königreich, seine persönlichen Umstände und der ihm gewährte Sozialhilfebetrag berücksichtigt.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist.“

Somit beschreibt das Gesetz vom 15. Dezember 1980 deutlich, wie dem Aufenthaltsrecht ein Ende gesetzt werden kann und welche Kriterien diesbezüglich berücksichtigt werden müssen.

3.12 Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die antragstellende Partei seit Januar 2024 ein Eingliederungseinkommen bezieht. Damit erfüllt sie nicht länger die Bedingungen aufgrund deren sie damals das Aufenthaltsrecht erhalten hat.

Die beklagte Partei hat demzufolge die antragstellende Partei per Schreiben vom 31 Juli 2025 gebeten, alle nützliche Informationen zu übermitteln, die es ihr erlauben würden, konkret zu beurteilen, welche die sozial-berufliche Situation der antragstellende Partei war und ob sie möglicherweise über andere Einkommensquellen verfügte.

Die antragstellende Partei hat auf dieses Schreiben reagiert, indem sie der beklagten Partei eine E-Mail geschickt hat, sowie die Eintragung als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Ostbelgiens) und einen Arbeitsvertrag der Firma A.I. für fünf Arbeitstage.

Auf Grund dieser zusätzlichen Informationen hat die beklagte Partei gemeint, dass das Aufenthaltsrecht der antragstellenden Partei ein Ende gesetzt werden konnte, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Feststellung, dass die antragstellende Partei immerhin seit Januar 2024 ein Eingliederungseinkommen bezieht und in diesem Zeitraum nur kurzfristig einige Tage gearbeitet hat,
- Die Feststellung, dass sie, obwohl sie sich als Arbeitssuchender registriert war und einige Tage gearbeitet hat, nicht beweist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingestellt zu werden,
- Die Feststellung, dass sie nie in Belgien beschäftigt wurde,
- Die Feststellung, dass sie keine weiteren Unterlagen vorgelegt hat, die eine aktive Arbeitssuche belegen,
- Die Feststellung, dass sie Schwierigkeiten in Bezug auf eine Wohnung und ein eventuelles bevorstehendes Vorstellungsgespräch erwähnt aber diese beide Behauptungen ebenso wenig belegt,

Die beklagte Partei beschließt daher, dass die antragstellende Partei die Bedingungen eines Aufenthaltsrechts als Inhaber genügender Existenzmittel nicht länger erfüllt.

3.13 Gemäß Artikel 42bis, §1, Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat die beklagte Partei auch die humanitären Aspekte berücksichtigt die einen Einfluss auf den Erhalt des Aufenthaltsrechts haben könnten.

Die bestrittene Entscheidung erwähnt:

„Die Dauer seines Aufenthalts in Belgien ist nicht derart, dass er zwangsläufig alle Bindungen zu seinem Herkunftsland verloren hätte. Der Betreffende hat nicht nachgewiesen, dass sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine wirtschaftliche und familiäre Lage sowie seine soziale und kulturelle Integration im Königreich ein mögliches Hindernis oder ein derart wichtiges Interesse für ihn darstellen, dass es ihm unmöglich wäre, dem vorliegenden Beschluss Folge zu leisten.

Als Bürger der Europäischen Union kann er sich ebenso gut in seinem Herkunftsland Kroatien oder in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er die Aufenthaltsbedingungen erfüllt, niederlassen, sich dort integrieren, die Gesundheitsleistungen dieses Landes in Anspruch nehmen, ein Familienleben aufbauen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.“

3.14 Die bestrittene Entscheidung beschließt demzufolge:

„Folglich erfüllt der Betreffende nicht mehr die Bedingungen für den Aufenthalt eines Inhabers genügender Existenzmittel und gibt es keine anderen Sachverhalte, durch die er das Recht auf Aufenthalt in einer anderen Eigenschaft behalten könnte. Infolgedessen wird in Anwendung von Artikel 42bis § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern beschlossen, dem Aufenthaltsrecht von Herrn Aleksandar Kozic ein Ende zu setzen.“

3.15 Die antragstellende Partei behauptet in ihrem Antrag auf Nichtigkeitserklärung, dass A.I. (ihr potentieller Arbeitgeber) Ende September 2025 mitgeteilt hat, ihr eine Arbeitsmöglichkeit geben zu können, insofern sie in der Nähe eine Wohnung findet.

Der Rat weist außerdem darauf hin, dass seine Prüfung auf die regelmäßig vorgebrachten Rechtsmittel (und ggf. auf Rechtsmittel öffentlicher Ordnung) einerseits, und auf den Akteninhalt am Tag, an dem die strittige Entscheidung getroffen wurde andererseits, beschränkt ist. Neue Elemente darf er also im Prinzip nicht berücksichtigen.

Die antragstellende Partei macht keine Ausnahme zu diesem Grundsatz geltend, sodass dieses neue vorliegende Element nicht berücksichtigt werden kann.

3.16 Das einzige Mittel ist, in dem Maße, dass es zulässig ist, damit unbegründet.

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am elften. Juni zweitausendsechszwanzig verkündet von:

A. DE WILDE,

Diensttuender Präsident, Richter für
Ausländerstreitsachen

C. VAN DEN WYNGAERT,

Greffier

Der Greffier

Der Präsident,

C. VAN DEN WYNGAERT

A. DE WILDE